

Die Kirche und das Gesetz

## Kein Faustrecht für die Pfarrer

Vom Umgang mit dem christlichen Gewissen  
Von Walter Schmidhals

Geistliche an der Seite der Startbahngegner. Sind sie Gefolgsleute des Evangeliums oder nur noch politische Eiferer?

Die Startbahngegner in Frankfurt haben den Rechtsweg ausgeschöpft und sind unterlegen. Ihnen ist Recht geworden, aber sie haben nicht recht bekommen.

An den vorausgegangenen Rechtsverletzungen waren kirchliche Kreise im Umfeld der Hüttenkirche maßgeblich beteiligt, und die zuständige Kirchenleitung hat in dieser Zeit nicht viel mehr als begrenzte Regelverletzungen wahrnehmen können und mit großem Verständnis toleriert.

Erst jetzt, da definitiv feststeht, was rechtens ist, fordert sie die Startbahngegner deutlich auf, das Recht zu respektieren. Sie besinnt sich also auf die Verbindlichkeit des Rechtes gerade für die Christen, die Luther in einer eigenwilligen Übersetzung von Psalm 99,4 großartig ausgedrückt hat: „Im Reich dieses Königs hat man das Recht lieb.“

Daß der Staat nach göttlicher Anordnung für Recht und Frieden zu sorgen habe, gehört zu den fundamentalen Einsichten der christlichen Ethik, und nicht von ungefähr erklärte die Bekenntnissynode von Barmen 1934 gerade in einer Situation, in welcher ein gottloser Unrechtsstaat wie das Tier der Apokalypse sein, gefräßiges Maul aufzureißen begann: „Die Kirche

**aus der evangelischen Welt**

erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an.“

Schon das Verhältnis der frühchristlichen Gemeinde zum Recht war von Freude über die Wohltat des Rechts bestimmt, was sich darin zeigt, daß sie die bestehende Rechtsordnung des römischen Reiches nicht in Frage stellte. Das Recht galt ihr als gute Gabe Gottes, und der Apostel Paulus nennt die Obrigkeit, die Recht spricht, „Gottes Dienerin dir zugut“, der man „um des Gewissens willen“ zu gehorchen habe, „damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit“.

Die Liebe, das Grundprinzip der christlichen Ethik, und das Recht stehen also nicht im Gegensatz zueinander; vielmehr gebietet die Liebe, das geltende Recht zu achten und ihm Raum zu verschaffen. Nicht erst eine besondere Güte räumt dem Recht sein Recht ein, sondern das Recht ermöglicht

auch unabhängig von der subjektiven Bewertung der einzelnen Rechtsgüter und Rechtssätze das gemeinschaftliche Leben der Menschen. Das Recht selbst ist richtig, nicht erst ein bestimmtes Recht.

Auch da, wo der Christ um seines Gewissens willen Gott mehr gehorchen muß als den Menschen und Gott mehr recht gibt als dem menschlichen Recht, darf er deshalb christlicher Überzeugung zufolge nicht das Recht selbst umstürzen, sondern hat sich den Sanktionen dieses Rechts zu beugen und, statt auf *seinem* guten Recht zu bestehen, um seines Gewissens willen zu leiden. Die allgemeine Rechtssicherheit ist auch dann ein unaufgebbarer Wert, wenn sie von einem unvollkommenen oder unwillkommenen Recht gewährt wird.

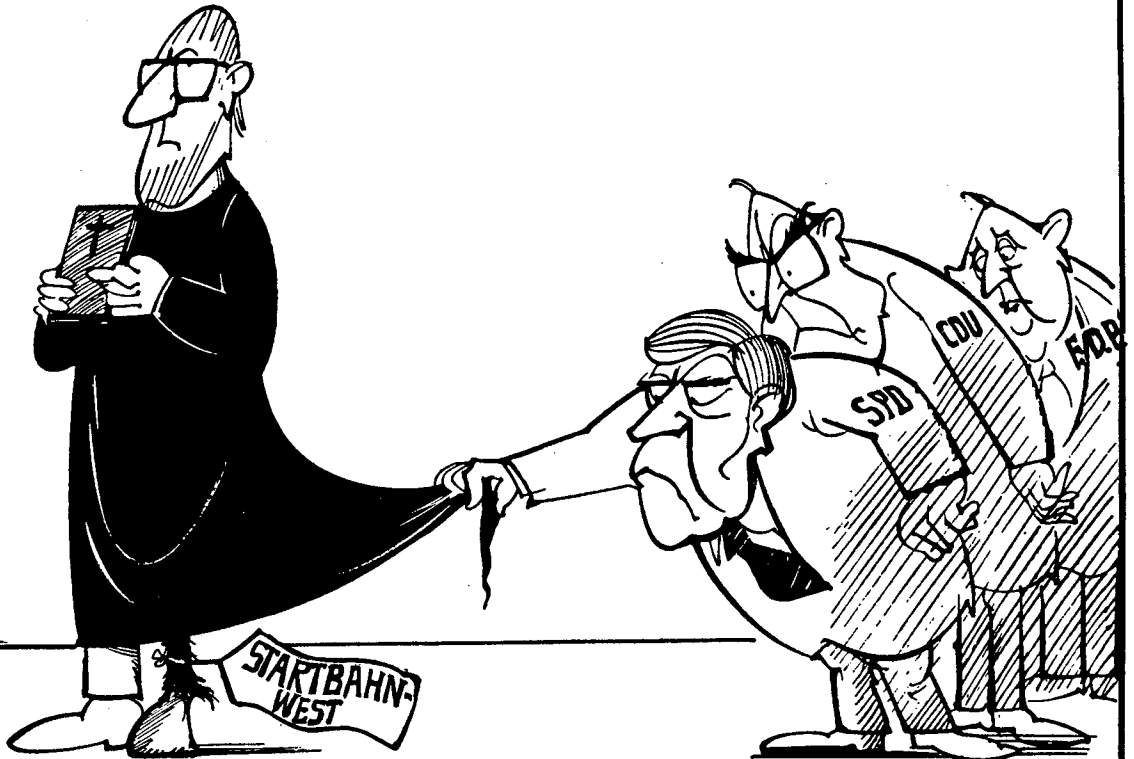
Das Recht, nach dem alle sich zu richten haben, wehrt dem Faustrecht und ermöglicht eine Gerechtigkeit, die jedem das Seine zukommen läßt. Sind aber Liebe und Recht nicht voneinander zu trennen, so begegnet der Glaube, der einem Wort des Paulus zufolge „in der Liebe tätig“ ist, dem Recht mit herzlicher Freude.

Mit solcher Freude verbindet sich von Anfang an große Gelassenheit gegenüber der konkreten Rechtsordnung. Denn das Recht, das allen gerecht werden soll, kann es nicht jedem einzelnen und jeder Gruppe recht machen. Auch das beste Recht ist keine absolute Größe, sondern wandelbar im Wechsel der geschichtlichen und gesellschaftlichen Situationen. Es gibt deshalb zwar besseres und schlechteres Recht, aber kein „christliches“ Recht, das sich unmittelbar aus Sätzen des Glaubens ableiten ließe. Die absolute Wahrheit des Evangeliums, die der Kirche zu verkündigen aufgetragen ist, zielt zwar auf gutes Recht als Ausdruck der Liebe, legt dies Recht aber nicht selbst fest.

Aus dieser Einsicht erwächst die Gelassenheit gegenüber den konkreten Gestaltungen der Rechtsordnung. Diese (vorhandene oder geforderte) Ordnung mit einem absoluten christlichen Anspruch zu versehen, machte das Recht nicht besser, sondern schlechter. Denn damit würde metaphysisch überhöht, was doch nur relativen Bestand hat, und daß eine in solcher Weise absolut gesetzte Rechtsordnung das Recht selbst ad absurdum führte, wußte schon Cicero: *summum ius summa iniuria*.

Nur dann hat solche Gelassenheit zu weichen, wenn, wie Dietrich Bonhoeffer 1933 formulierte, die Kirche „den Staat in seiner Recht und Ordnung schaffenden Funktion versagen sieht, das heißt, wenn sie den Staat hemmungslos ein Zuviel oder ein Zuwenig an Ordnung und Recht verwirklichen sieht“, weil er entweder in Anarchie versinkt oder zum totalen Staat entartet.

Es bedarf keiner Frage, daß eine solche Situation, wie sie sich 1933 anbahnte, in unserem Staat nicht gegeben ist. Ein Blick in die nähere und fernere Vergangenheit zeigt, daß „Dank und Ehrfurcht gegen Gott für die Wohltat“ nicht nur des Rechtsstaates überhaupt, sondern auch dieses unseres Rechtsstaates alle Klagen über dessen



Hanel

Der Pferdefuß

Zeichnung: Hanel

Mängel und Unvollkommenheiten bei weitem übertönen muß.

Wie kommt es, daß dennoch lautstark ein aktives Widerstandsrecht gefordert und praktiziert wird, wenn im Rahmen des geltenden Rechtes Bäume gefällt, Kraftwerke errichtet, Bohrlöcher niedergebracht und besetzte Häuser geräumt werden? Warum begnügen sich so viele nicht mit dem Recht auf ein alternatives Leben, sondern nehmen auch ein alternatives Recht für sich in Anspruch? Und warum beschwören viele von ihnen dabei das christliche Gewissen und tun sich auch Pfarrer im rechtlosen Eifer für die Sache eines besseren Rechtes hervor?

Eine der vielen Ursachen für diese Entwicklung liegt in dem Verlust dessen,

**Professor Dr. Schmidthals lehrt Neues Testament an der Kirchlichen Hochschule Berlin.**

was einst „Vaterland“ hieß und was der „nationale Gedanke“ besagte. Als sich beim Übergang zur Neuzeit die ständische Gesellschaft verflüchtigte und die integrierende Kraft des Herrschers von Gottes Gnaden verschwand, entstand nicht von ungefähr mit dem bürgerlichen Individualismus zugleich das Nationalbewußtsein. Die Französische Revolution setzte das Zeichen. Die Nation bewahrte in säkularer Zeit das Individuum vor hemmungslosem Individualismus; das „heilige Vaterland“ ersetzte den heiligen Gotteswillen. Der „allgemeine Wille“ der Nation garantierte nunmehr den einzelnen Bürgern die Rechtseinheit und ermöglichte den Rechtsstaat, der dem Individuum seine Freiheit gewährte, indem er der individuellen Willkür wehrte.

Die Entartung des Nationalen zum Nationalismus und der totale Mißbrauch der sozialen Idee durch den Nationalsozialismus machen es uns schwer, das Lob des (verlorenen) Vaterlandes zu singen. Und wie sollten die Deutschen in der Bundesrepublik, die der „sozialistischen Nation“ drüben doch nur die deutsche Nation entgegensetzen könnten, dies in einem geteilten Land tun?

Aber die Klage über das Verlorene und Mißbrauchte ist erlaubt und geboten. Sie macht bewußt, was uns fehlt, und dieses Fehlen erklärt zu einem guten Teil, warum das Recht-Haben in Teilen unserer Gesellschaft nicht mehr aus dem Recht folgt, sondern beansprucht, rechthaberisch Recht setzen zu dürfen. Wo die fundamentale Bindung an die Rechtsgemeinschaft fehlt, die in den Nationen lebendig ist, bleibt das isolierte Individuum zurück und sucht, da es dem formalen Recht mit gutem Grund keine letzte Legitimität zuspricht, den Rechtsgrund in dem, was dem subjektiven Gewissen richtig dünkt.

Das Ethos dieser idealistischen Gesinnungsethik ist hoch zu achten. Die Gesinnungsethik setzt das Gewissen des Individuums als höchstes Gut und als oberste Instanz auch über das Recht. Sie nimmt das Individuum noch vor den Folgen des eigenen Tuns in Schutz, wenn dies Tun nur in bester Gesinnung erfolgte.

Aber christlich ist dieser ethische Ansatz nicht, der von dem geheimen Willen zur Selbstrechtfertigung getragen wird und der das nur an die eigene Gesinnung gebundene Gewissen den subjektiven Empfindungen, den bestehenden Ideologien oder einfach den lautesten Schreiern ausliefert.

Nach christlichem Verständnis ist nicht das Gewissen als solches das letzte Maß unseres Handelns, sondern das Gebot Gottes, an welches auch das Gewissen gebunden ist. Und die Summe dieses Gebotes ist die Liebe, die den einzelnen in die Rechtsgemeinschaft auch dann einfügt, wenn er selbst anderes Recht setzen möchte. Denn die Liebe „eifert nicht und treibt nicht Mutwillen“, wie der Apostel Paulus im dreizehnten Kapitel des Ersten Korintherbriefes sagt. Sie bleibt gelassen im Meinungsstreit um das Recht und will nicht recht behalten, sondern Recht gewähren. Sie setzt nicht das subjektiv für richtig angesehene an die Stelle des allen geltenden Rechtes, sondern hofft auf Vergebung, wo ihr das, was rechtens zu geschehen hat und geschieht, nicht einleuchtet. Die Liebe wird fleißig sein, auf den Wegen des Rechts das Recht zu bessern, aber sie wird es nicht zerstören.

Gerade Christen brauchen um den Verlust jenes Nationalbewußtseins nicht nur zu klagen, das in der verweltlichten Neuzeit dem Rechtsbewußtsein diene und ihm vielleicht auch in unserem Lande einmal wieder dienen wird. Sie können vielmehr das heilige Prinzip vorleben, das jeder Rechtsgemeinschaft erst ihr letztes Recht gibt und ohne das auch kein Vaterland seinen Kindern gegenüber im Recht wäre: das Prinzip der Liebe.

Wer dies tut, wird nicht recht behalten wollen, wenn Recht gesprochen wurde, sondern dem Recht in Freude und Gelassenheit Raum geben, weil ihm die Liebe über allem steht; denn „im Reiche dieses Königs hat man das Recht lieb“.